

**Der Gemeinderat der  
Marktgemeinde Tullnerbach**  
3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47

---

AZ.004-2

Tullnerbach, am 13.12.2016

**Protokoll**

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach vom Dienstag, den 13.12.2016.

Anwesende:                   Bürgermeister Johann Novomestsky als Vorsitzender  
Vizebgm. Mag. Wolfgang Braumandl  
gGR. Sylvia Arnberger  
gGR. Elisabeth Barisits  
gGR. Dr. Mag. Helmut Elsinger  
gGR. Christian Schwarz  
UGR. Barbara Alexander-Bittner  
GR. Johann Baumgartner  
GR. Michaela Dibl  
GR. Maria Donner  
GR. Dr. Birgit Jandrasits  
GR. Erna Komoly  
GR. Melitta Kubista  
GR. Otto Lebinger  
GR. Franz Rieger  
GR. Mag. Gerda Schmutterer  
GR. Rudolf Ströbel  
GR. Christian Umshaus  
GR. Thomas Waismaier  
GR. Dagmar Zoubek   verspätet ab 18.27 Uhr zu Top 3.)

entschuldigt:               GR. Franz Kaiblinger

Beginn:                    18:02 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, bringt die Entschuldigung des abwesenden Gemeinderates vor, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung zur Sitzung, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die GR-Sitzung akustisch aufgenommen wird. (§ 47 NÖ Gemeindeordnung).

**Beil./A** Der Vorsitzende bringt den von ihm eingebrachten, begründeten Dringlichkeitsantrag „Änderung der NÖ Gebrauchsabgabe und Erlassung der Verordnung“ vor.

**Beschl.:** Der Antrag wird angenommen. Die Reihung erfolgt unter Top 3a).

**Abst.:** einstimmig

Tagesordnung:

- 1.) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 11.10.2016
- 2.) Gebarungsprüfung vom 02.12.2016
- 3.) Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan von 2018 – 2021
- 3a) Änderung der NÖ Gebrauchsabgabe und Erlassung der Verordnung
- 4.) Örtliche Raumordnungsprogramm (6. Änderung des Flächenwidmungsplanes), Beschluss
- 5.) Bebauungsplanes (7. Änderung), Beschluss
- 6.) Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Angebot
- 7.) Kindergarten, Richtlinien für Nachmittagsbetreuung
- 8.) Stromliefervertrag, Vergabe
- 9.) Nachtbus Linie 351, Vertrag
- 10.) Nachttaxi, Vertrag
- 11.) Elektromobil Pressbaum
- 12.) Ortswasserleitung, Einbau eines Absperrschiebers, Vereinbarung
- 13.) Klosterruine Sitzgruppe/Pavillon, Versicherung
- 14.) Bericht Energiebuchhaltung
- 15.) Ehrungen

1.) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 11.10.2016:

Da keine schriftlichen Einwendungen beigebracht wurden, gilt die Protokollfassung als genehmigt.

2.) Gebarungsprüfung vom 02.12.2016:

UGR Alexander-Bittner als Vorsitzende-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses berichtet über die unangesagte Gebarungsprüfung vom 02.12.2016, und zwar:

1) Kassen- und Belegprüfung

Die Gegenüberstellung der Soll- und Istbestände ergibt Übereinstimmung.

Eine Aufstellung der Kassen und Girokonten liegt bei.

Die Kassenbelege wurden stichprobenartig geprüft.

Die Kassenbelege weisen die erforderlichen Merkmale auf.

Seiten des Bürgermeisters wird der Gebarungsprüfbericht zur Kenntnis genommen, ebenso von der Kassenverwalterin.

3.) Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan von 2018 – 2021:

Der Vorsitzende erteilt gGR Dr. Elsinger zur näheren Erläuterung des Voranschlages das Wort. Die Kassenverwalterin, Frau Danko steht für Fragen zur Verfügung.

Die gesetzesmäßigen Entwürfe des Voranschlages 2017 und des mittelfristigen Finanzplanes bis 2021 lagen in der Zeit vom 28.11.2016 bis 12.12.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während des Zeitraumes der Auflage sind keine Erinnerungen eingelangt. Eine Kopie samt allen Beilagen wurde jeder Fraktion ausgefolgt.

Für das Jahr 2017 sind Zuführungen zum a.o. Haushalt mit einer Gesamtsumme von € 45.000,-- vorgesehen. Für die Haushaltsjahre des mittelfristigen Finanzplanes 2018 bis 2021 ist es möglich in allen Jahren einen Ausgleich zu erzielen.

Der VA 2017 und der mittelfristige Finanzplan 2018-2021 wurde in der Sitzung des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 24.11.2016/Top 3.) anhand der Besprechungsgrundlagen im Detail beraten, die einzelnen Gruppen und Posten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes (1.Straßenausbau, 2.Entwicklung Grundstück

Hauptstr. 47, 3.Aufschließung Klostergründe, 4.WVA-Sanierungsmaßn., Leitungskataster, 5.ABA+RW-Kanal Sanierungsmaßn., Leitungskataster, 6.Wohnhäuser) erläutert und alle hierzu gestellten Fragen beantwortet.

Der zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegte Voranschlag 2017 weist folgende Summen auf:

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen:	Ausgaben:
Voranschlag 2017	€ 5.121.900,--	€ 5.121.900,--
Außerordentlicher Haushalt		
Voranschlag für 2017	€ 863.300,--	€ 863.300,--
<u>Gesamt ord.u.außerord.Haushalt 2017</u>	<u>€ 5.985.200,--</u>	<u>€ 5.985.200,--</u>

Die Mitglieder des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 24.11.2016/Top 3.) empfehlen mehrheitlich (1 Stimmenthaltung GR Erna Komoly) dem Gemeinderat den Beschluss zum VA 2017 des ordentlichen Haushaltes und des mittelfristigen Finanzplan bis 2021 zu fassen.

Wortmeldung: GGR Schwarz, gGR Dr.Elsinger, GR Komoly, gGR Barisits, gGR Arnberger, Vizebgm. Mag. Braumandl, Bgm.Novomestsky.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zum ordentlichen Haushalt 2017 und zum mittelfristigen Finanzplan bis 2021 samt allen Beilagen.

Beschl.: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abst.: 14 Stimmen dafür und 5 Stimmen dagegen (ÖVP).

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zum vorliegenden Dienstpostenplan.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

Die Mitglieder des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 24.11.2016/Top 3.) empfehlen mehrheitlich (1 Stimmenthaltung GR Erna Komoly) dem Gemeinderat den Zuführungen zum außerordentlichen Haushalt zuzustimmen, und zwar

Straßenausbau	€ 5.000,--
Entwicklung Grundst.Hauptstr.47	€ 40.000,--
Gesamte Zuführungen	€ 45.000,--

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zu den Zuführungen zum außerordentlichen Haushalt lt. vorstehender Auflistung.

Beschl.: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abst.: 14 Stimmen dafür und 5 Stimmen dagegen (ÖVP).

Die Mitglieder des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 24.11.2016/Top 3) empfehlen mehrheitlich (1 Stimmenthaltung GR Erna Komoly) dem Gemeinderat den Beschluss zum außerordentlichen VA 2017 und zum mittelfristigen Finanzplan bis 2021 des außerordentlichen Haushaltes zu fassen.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zum außerordentlichen Haushaltes 2017 und zum mittelfristigen Finanzplan bis 2021.

Beschl.: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abst.: 14 Stimmen dafür und 5 Stimmen dagegen (ÖVP).

GR Zoubek erscheint verspätet ab 18.27 Uhr.

Das Voranschlagsjahr 2017 weist im ordentlichen Haushalt eine positive Finanzspitze in Höhe von € 24.700,-- auf.

Der Schuldenstand ist wie folgt ausgewiesen:

Vorauss. Stand 01.01.2017	€	1.890.470,02
Zugänge 2017	+ €	180.100,-- (Straßenausb.€ 180.000, WVA € 100)
Tilgungen 2017	- €	<u>322.000,--</u>
Vorauss.Stand 31.12.2016	€	<u>1.748.570,02</u>

Der Schuldendienst beträgt für 2017:

Tilgungen 2017	€	322.000,--
Zinsen 2017	+ €	29.900,--
Ersätze 2017	- €	<u>51.000,--</u>
Gesamtbelastung 2017	€	<u>300.900,--</u>

Der Schuldenstand der Gemeinde reduziert sich im Jahr 2017 um **7,51 %**.

Die pro Kopf Verschuldung per 01.01.2017 beträgt in der Gemeinde Tullnerbach ca. € 684,21 (2763 EW) davon entfällt auf die Hoheit ca. € 229,67 und auf die Betriebe ca. € 454,54 und wird per 31.12.2017 ca. € 632,85 sein, wobei davon ca. € 250,84 auf die Hoheit und ca. € 382,01 auf die Betriebe entfallen werden.

3a) Änderung der NÖ Gebrauchsabgabe und Erlassung der Verordnung:

**Beil./A** Am 29. November 2016 wurde mit LGBl. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.  
Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können muss die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe geändert werden. Hiefür ist gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Die Verordnung lautet wie folgt:

Antrag: Der Vorsitzende beantragt nachstehender Verordnung zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2016/Top 3a) folgende

**Verordnung über die Erhebung einer  
Gebrauchsabgabe**

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

4.) Örtliche Raumordnungsprogramm (6. Änderung des Flächenwidmungsplanes), Beschluss:

SV.: Der Vorsitzende erteilt gGR Arnberger das Wort. Bezugnehmend auf den GR-Beschluss vom 30.09.2014 und 16.06.2015 wurde der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan 6.Änderung) gemäß § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, idgF. durch sechs Wochen in der Zeit vom 30.08. 2016 bis einschließlich 11.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden gemäß § 24 Abs. 6 verständigt.

Gemäß § 24 Abs. 7, idgF. ist jedermann berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen. Die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Erlassung der Verordnung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Gleichermaßen ist gemäß § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. bei der Abänderung des Bebauungsplans vorzugehen. Die eingelangten Stellungnahmen zum Flächenwidmungsplan (F) und Bebauungsplan (B) werden gemeinsam behandelt.

Während der Auflagefrist hat das Vorbegutachtungsverfahren durch die NÖ Landesregierung, Abt. RU 1 und RU2, stattgefunden.

Die diesbezüglichen Gutachten von Frau Dipl.-Ing. Pelz-Grundner, Amt-SV für Raumordnung und Raumplanung vom 04. Oktober 2016, Zl. RU2--632/082-2014 (**Beil./B**) und von Hrn. Dr. Werner Haas, Amt-SV für Naturschutz vom 29. November 2016, RU1-R-632/021-2014 (**Beil./C**) liegen bei. Diese Stellungnahmen sind in den heute vorliegenden Beschlussunterlagen vom Knollkonsult Umweltplanung ZT GmbH. eingearbeitet, und zwar:

\*Von Seiten der Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung wird im Gutachten festgestellt, dass die Planungsmotivation und die Entscheidungsgrundlagen zu den Änderungspunkten in den vorliegenden Änderungsunterlagen umfassend dargestellt sind. Des Weiteren wurden keine Widersprüche zu Planungsbestimmungen und Zielsetzungen des NÖ ROG 2014 sowie Planungszielen der Gemeinde festgestellt.

\*Zu der überwiegenden Anzahl der Änderungspunkt des gegenständlichen Änderungsverfahrens wird von Seiten des Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass sowohl Änderungen im Flächenwidmungsplan wie auch im Bebauungsplan auf Grund ihrer Charakteristik von vorne herein als geringfügig bzw. bedeutungslos in Hinblick auf naturschutzrechtliche Festlegungen zu bewerten sind.

In Bezug auf Änderungspunkt 1, Riederberg, Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Betriebsgebiet bzw. in Grünland-Grüngürtel sowie von Grünland-Grüngürtel bzw. Land- und Forstwirtschaft in private Verkehrsfläche, erfolgte eine strategische Umweltprüfung in Form der Ausarbeitung eines Umweltberichtes.

Zu Änderungspunkt 13, Norbertinumstraße BS-Bildungseinrichtungen-A6 und Festlegung der Freigabebedingungen, und zwar:

\*Durchführung eines Architektenwettbewerbes unter Beteiligung der Marktgemeinde Tullnerbach

\*Sicherstellung der Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses zumindest durch Erstellung eines Teilbebauungsplanes, bei dem auf den Liegenschaften Gst.-Nr. 286/1 und 286/2 die Festlegung einer höchstzulässigen Gebäudehöhe von 346 m ü.A. und auf der Liegenschaft Gst.-Nr. 286/4 von 348 m ü.A. vorzunehmen ist.

\*Vorlage eines Verkehrsgutachtens, nach dem keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind bzw. eines behördlich geprüften und positiv begutachteten Verkehrsprojekts.

Zusammenfassend wird vom Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme in Bezug auf Änderungspunkt 13 festgestellt, dass durch die vorgelegten Ergänzungen eine Verträglichkeit mit dem betroffenen naturschutzrechtlichen Festlegungen (Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet) dokumentiert wurde bzw. erzielt werden kann. Damit besteht gegen die vorgelegte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Tullnerbach seitens des Bachbereichs Naturschutz kein Einwand mehr.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (Nummer 1, F/B):

Ohne Bezugnahme auf einen Änderungspunkt des laufenden Verfahrens wird in der Stellungnahme angeführt, dass gegen die geplanten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) keine Einwände bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen von Verbauung freizuhalten seien und die Lage und Breite dieser Flächen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abt. Wasserbau des Amtes NÖ LReg. bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festzulegen sei.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise beziehen sich aber nicht auf konkrete Änderungspunkte, demnach wird zum jetzigen Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Zur Beratung und für die Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. Kenntlichmachung liegen heute vor:

- Zum örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan 6. Änderung)  
Blatt 1 und 2 des Flächenwidmungsplanes, Verordnungstext (**Beil./D**), Beschlussunterlagen und Behandlung der Stellungnahmen zu folgenden Änderungspunkten:
  1. Riederberg, Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Betriebsgebiet bzw. in Grünland-Grüngürtel sowie von Grünland-Grüngürtel bzw. Land- und Forstwirtschaft in private Verkehrsfläche (F/B)
  2. Brettwieserstraße, Umwidmung von private Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet mit Beschränkung auf 2 Wohneinheiten (F/B)
  3. Irenentalstraße, Umwidmung von Bauland-Wohngebiet und Grünland-Grüngürtel in öffentliche Verkehrsfläche (F/B)
  4. Weidlingbachstraße, Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche (F/B)
  5. Am See/Hauptstraße Unter-Tullnerbach, Umwidmung von Bauland-Wohngebiet bzw. Grünland-Grüngürtel in öffentliche Verkehrsfläche bzw. von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet bzw. Grünland-Grüngürtel (F/B)
  6. Schulgasse, Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche (F/B)
  7. Irenentalstraße, Freigabe Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone Nummer 2 (F/B)
  8. Erlschachenstraße, Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet mit der Beschränkung auf 2 Wohneinheiten (F/B)
  9. Streichung Wohndichteklasse (F/B)
  10. nur Bebauungsplan (B)
  11. nur Bebauungsplan (B)
  12. Überarbeitung der Kenntlichmachung von Einrichtungen zur Energieversorgung (F/B)
  13. Norbertinumstraße, Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Sondergebiet-Aufschließungszone mit der Zusatzbezeichnung „Bildungseinrichtungen“ (F/B)
  14. Riederberg, Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Betriebsgebiet (F/B)
  15. Irenentalstraße, Umwidmung von Bauland-Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche zur Anpassung an die DKM bzw. von private Verkehrsfläche in öffentliche Verkehrsfläche zur Planberichtigung (F/B)
  16. Streichung als Ausweisung als Grünland-Land- und Forstwirtschaft-landwirtschaftliche Vorrangfläche (Glf-LV)

Antrag: GGR Arnberger beantragt Zustimmung zur vorliegenden Verordnung (**Beil./D**) zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (6. Änderung des Flächenwidmungsplanes samt Blatt 1 und 2) lt. Sachverhalt.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

5.) Bebauungsplanes (7. Änderung), Beschluss:

SV.: Der Vorsitzende erteilt gGR Arnberger das Wort. Bezugnehmend auf den GR-Beschluss vom 30.09.2014 und 16.06.2015 wurde der Bebauungsplan (7. Änderung) gemäß § 33 NÖ. Raumordnungsgesetz 2014 idGF. durch sechs Wochen in der Zeit vom 30. August 2016 bis einschließlich 11. Oktober 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Eigentümer der vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücke wurden über die Auflage verständigt. Die fehlende Verständigung der Grundstückseigentümer hat keinen Einfluss auf das gesetzmäßige Zustandekommen des Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach beabsichtigt gemäß § 34 NÖ. Raumordnungsgesetz 2014 idGF. den Bebauungsplan abzuändern. Zur Beratung für die Beschlussfassung im Gemeinderat liegen heute vor: Plandarstellung mit den Planblättern 1,2,3,6,7,8,9,10,12,13 und 15, Beschlussunterlagen, Behandlung der Stellungnahmen, Verordnungstextentwurf **Beil./E** (Abänderung der Bebauungsvorschriften) zu folgenden Änderungspunkte:

1. Riederberg, Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Betriebsgebiet bzw. in Grünland-Grüngürtel sowie von Grünland-Grüngürtel bzw. Land- und Forstwirtschaft in private Verkehrsfläche (F/B)
2. Brettwieserstraße, Umwidmung von private Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet mit Beschränkung auf 2 Wohneinheiten (F/B)
3. Irenentalstraße, Umwidmung von Bauland-Wohngebiet und Grünland-Grüngürtel in öffentlich Verkehrsfläche, Anpassung im Bebauungsplan (F/B)
4. Weidlingbachstraße, Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche, Anpassung im Bebauungsplan (F/B)
5. Am See/Hauptstraße Unter-Tullnerbach, Umwidmung von Bauland-Wohngebiet bzw. Grünland-Grüngürtel in öffentliche Verkehrsfläche bzw. von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet bzw. Grünland-Grüngürtel, Anpassung im Bebauungsplan(F/B)
6. Schulgasse, Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche, Anpassung im Bebauungsplan (F/B)
7. Nur im Flächenwidmungsplan
8. Erschachenstraße, Überarbeitung der Bebauungsdichte und Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet mit der Beschränkung auf 2 Wohneinheiten, Anpassung im Bebauungsplan (F/B)
9. Nur im Flächenwidmungsplan
10. Überarbeitung der Bebauungsweise f (B)
11. Klarstellung der Bebauungsvorschriften bezüglich § 10 NÖ BO 2014
12. Nur im Flächenwidmungsplan
13. Nur im Flächenwidmungsplan
14. Riederberg, Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Betriebsgebiet, Anpassung im Bebauungsplan (F/B)
15. Irenentalstraße, Umwidmung von Bauland-Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche zur Anpassung an die DKM bzw. von private Verkehrsfläche in öffentliche Verkehrsfläche zur Planberichtigung, Anpassung im Bebauungsplan (F/B)
16. Nur im Flächenwidmungsplan

Das diesbezügliche Gutachten von Hrn. Dr. Werner Haas, Amt-SV für Naturschutz vom 29. November 2016 zur 7. Änderung des Bebauungsplanes lautet wie folgt:

Auf Ebene des Baubauungsplans werden alle Änderungen die am Flächenwidmungsplan vorgesehen sind übernommen. Bei Änderungspunkt 13 sind allerdings derzeit keine Bebauungsbestimmungen vorgesehen. Hier muss noch ein Teilbebauungsplan erstellt werden (s.o.). Darüber hinausgehend gibt es noch drei für den Fachbereich Naturschutz geringfügige Punkte (Überarbeitung der Bebauungsdichte und der Bebauungsweise, Klarstellung von Bebauungsvorschriften) in untergeordnetem Ausmaß.

Hinsichtlich des gestellten Beweisthemas sind die beabsichtigten Änderungen am Bebauungsplan der Marktgemeinde Tullnerbach (7. Änderung des Bebauungsplans) als unerheblich zu beurteilen.

Zu Änderungspunkt 8 wird seitens der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH. folgende Stellungnahme vorgebracht, dass auf Empfehlung des Ausschusses I (Bauen,...), entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Gst.-Nr. 243/26 der Abstand der Baufluchtlinie zur Straßenfluchtlinie der Erlschachenstraße von 10 m auf 5 m reduziert werden solle, da ein 10 m breiter Bauwisch nicht den Festlegungen im umliegenden Siedlungsbereich entspreche und aufgrund der Verkehrsfläche der Erlschachenstraße östlich der Liegenschaft der wiederum östlich anschließende Waldbestand nicht unmittelbar an das Bauland angrenze.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Die dargestellte Situation wurde nochmals überprüft. Es zeigte sich, dass aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Verkehrsfläche zwischen Bauland und Wald) sowie auch aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Baufluchtlinie im Abstand von 10 m zur Straßenfluchtlinie im gegenständlichen Bereich nicht erforderlich ist.

Dem Inhalt der Stellungnahme wird insofern entsprochen, als eine Verlegung der Baufluchtlinie entlang der Erlschachenstraße von einem Abstand von 10 m auf einen Abstand von 5 m zur Straßenfluchtlinie erfolgen soll.

Antrag: GGR Arnberger beantragt Zustimmung zu der vorstehenden Festlegungen im Bebauungsplan (7. Änderung) samt allen erforderlichen Beilagen, wie Plandarstellung mit den Planblättern 1,2,3,6,7,8,9,10,12,13 und 15, Beschlussunterlagen, Behandlung der Stellungnahmen, Verordnungstextentwurf **Beil./E** (Abänderung der Bauungsvorschriften).

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

#### 6.) Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Angebot:

SV.: Der Vorsitzende erteilt gGR Arnberger das Wort. Im Zuge der 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde im Bereich der Norbertinumstraße 7 die Widmung zur Umsetzung des Vorhabens Wienerwaldgymnasium als Aufschließungszone festgelegt. Eine Freigabebedingung ist die Erstellung zumindest eines Teilbepbauungsplans, bei dem auf den Liegenschaften Grundstk.Nr. 286/1 und 286/2 die Festlegung einer höchstzulässigen Gebäudehöhe von 346 m ü.A. und auf der Liegenschaft Grundstk.Nr. 286/4 von 348 m ü.A. vorzunehmen ist.

Nach Abschluss eines Realisierungswettbewerbes für das Schulgebäude soll der Wettbewerbssieger im Bebauungsplan umgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Gemeinde in die Erstellung der Auslobungsunterlagen und die Entscheidung des Preisgerichts eingebunden.

In den Bauungsvorschriften der Marktgemeinde Tullnerbach werden zusätzlich zu den bereits erarbeiteten Änderungen auch noch die Änderungen der Novellierungen der NÖ Bauordnung eingearbeitet.

Nachdem festgestellt wurde, dass die Festlegung von Grüngürteln zur Absicherungen der roten bzw. gelben Gefahrenzonen im Irenental die Lage der Zonen nicht durchgehend widerspiegeln, sollen überprüft werden ob eine Anpassung erforderlich und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Für die Überarbeitung liegt nunmehr das Angebot der Fa. Knollconsult Umweltplanungs ZT GmbH. zu den Kosten in Höhe von € 18.320,26 inkl. 8% Nebenkosten und 20 % USt. vor.



Die Mitglieder des Ausschusses I (Bauen,...), Sitzung vom 28.11.2016/Top 2.) empfehlen einstimmig dem Gemeinderat das vorgenannte Angebot anzunehmen.

Antrag: GGR Arnberger beantragt Zustimmung zur vorstehenden Überarbeitung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans durch die Fa. Knollconsult Umweltplanungs ZT GmbH. zu den Kosten von € 18.320,26 inkl. 8 % Nebenkosten und 20 % USt.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

7.) Kindergarten, Richtlinien für Nachmittagsbetreuung:

SV.: Der Vorsitzende erteilt Vizebgm. Mag. Braumandl das Wort. Aufgrund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes, welches ab 01.01.2017 in Kraft tritt hat der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,- inkl. USt. pro Monat einzuheben.

Nach Erläuterung der Grundlagen und Diskussion wurde seitens der Mitglieder des Ausschusses III (Soziales,...), Sitzung vom 30.11.2016/Top 3.) dem Gemeinderat einstimmig nachfolgende Richtlinie zur Beschlussfassung empfohlen:

**Beitragsregelung (Richtlinie) für die Nachmittagsbetreuung  
des NÖ Landeskindergarten Tullnerbach**  
gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 in der Fassung LGBL. 62/2016

Ab dem 1. Jänner 2017 gelten folgende Beiträge für die Nachmittagsbetreuung pro Monat

bis 20 Stunden	€ 50,-
bis 40 Stunden	€ 70,-
bis 60 Stunden	€ 90,-
über 60 Stunden	€ 100,-

**Regelungen für Familien mit niedrigem Einkommen**

Für Familien mit niedrigem Einkommen besteht die Möglichkeit, eine **Ermäßigung der Kosten für die Nachmittagsbetreuung** in NÖ Landeskindergarten Tullnerbach zu beantragen.

Ob ein solche Ermäßigung vorliegt, wird durch die Höhe des Familien-Netto-Einkommens<sup>\*)</sup>, den Familienstand sowie die Familiengröße bestimmt.

Ab dem 1. Jänner2017 gelten folgende **ermäßigte Beiträge für Familien mit niedrigem Einkommen** für die Nachmittagsbetreuung pro Monat bis

bis 20 Stunden	€ 30,-
bis 40 Stunden	€ 50,-
bis 60 Stunden	€ 70,-
über 60 Stunden	€ 80,-

Voraussetzung:

Das **Familien-Netto-Einkommen**<sup>\*)</sup> beträgt jährlich mit einem Kind für Alleinstehende/Alleinerzieher/innen maximal 20.000,- Euro.  
für Paare maximal 38.000,- Euro

Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wird das maximale Familien-Netto-Einkommen um einen Betrag von jeweils 1.500,- Euro erhöht.

\*) Eine Aufzählung, was unter das Familien-Netto-Einkommen fällt, findet sich im Anhang.

## **Der Antrag auf Ermäßigung findet sich ebenso im Anhang dieser Richtlinie**

.....

### **Indexklausel**

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diese Beitragsregelung dient dabei die für den Jänner 2017 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

### **Fristen**

Der Antrag auf Ermäßigung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung abgegeben werden. Bei verspäteter Abgabe des Antrags kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

Die Ermäßigung wird maximal bis zum Ende eines Kindergartenjahres gewährt. Danach ist eine neuerliche Antragstellung notwendig.

Ein Zuschuss für die Sommermonate (Sommerferien) Juli und August muss gesondert beantragt werden.

Auf die Gewährung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches fallen nicht unter die Ermäßigung.

### **Antrag:**

#### **Antrag auf Ermäßigung der Kosten für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten Tullnerbach [Formular]**

Der ausgefüllte Antrag sowie die notwendigen zusätzlichen Unterlagen sind an die Marktgemeinde Tullnerbach zu richten.

Für die Antragstellung fallen keine Kosten an.

#### 1. Daten des Kindes

Familiename

Vorname

PLZ, Straße, Hausnummer, Stiege, Tür

SVNR Geburtsdatum (TTMMJJ)

männlich/ weiblich

#### 2. Daten von Mutter / Vaters / Obsorgeberechtigten

Familiename

Vorname

SVNR Geburtsdatum (TTMMJJ)

PLZ, Straße, Hausnummer, Stiege, Tür

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

3.) Familienstand: ledig geschieden verheiratet verwitwet Lebensgemeinschaft

Alleinerzieher/in: j/n

4.) Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird

Familienname

Vorname

SVNR Geburtsdatum (TTMMJJ)

5.) Einkommensnachweis

Unselbstständig erwerbstätig

Selbstständig erwerbstätig (Bescheid aus dem Jahr \_\_\_\_\_ )

Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

6.) Erhalt zusätzlicher monatlicher Einkünfte lt. Liste,  
in Kopie dem Antrag beilegen:

Um den Antrag bearbeiten zu können, ist die Beilage des Einkommensnachweises in Kopie erforderlich.

Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine Ermäßigung des Beitrages nur berechnet werden kann, wenn die angeführten Punkte gemäß meinem/ unserem Einkommen vollständig ausgefüllt sind und alle entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.

Jede Änderung des Familien-Netto-Einkommens, die zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze führen könnte, ist unverzüglich zu melden.

Bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen behält sich die Marktgemeinde Tullnerbach rechtliche Schritte bzw. die Rückforderung der Ermäßigung vor.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift/Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass meine/ unsere Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

Ort, Datum Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten

#### **Anhang:**

##### **Zum Familien-Netto-Einkommen zählen:**

- Nicht selbstständige Einkommen der Eltern: Nachweis mit Lohnzettel und den Bescheid für die Arbeitnehmerveranlagung (jeweils für das vergangene Kalenderjahr)
- Bei unregelmäßigem Einkommen ist eine Lohn- und Gehaltsbestätigung der letzten 3 Monate beizulegen
- Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung der Eltern: Nachweis mit dem zuletzt erhaltene Einkommensteuerbescheid
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Eltern: Nachweis mit dem zuletzt erhaltenen Einheitswertbescheid und dem zuletzt erhaltene Einkommensteuerbescheid

sowie weiters

- Familienbeihilfe inklusive Absetzbetrag
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe
- Familienzuschuss
- Pension bzw. Pensionsvorschuss
- Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung
- Wochengeld
- Krankengeld
- AMS-Beihilfe (Kursbeihilfe)
- Zivildienstentgelt und Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst
- Studienbeihilfe, Stipendium
- Unterstützungsbeiträge der Eltern bzw. Verwandten
- Einkünfte aus Vermietung und bzw. oder Verpachtung

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhalt nach Scheidung
- Alimente bzw. Unterhaltsvorschuss
- Witwen- bzw. Witwer- und Waisenpension

Achtung: Folgende Posten können in einer Lohn- und Gehaltsbestätigung nicht in Abzug gebracht werden:

- Angegebene Vorschussrückzahlungen
- Angegebene Exekutionsraten
- Angegebene Essensbezüge
- Angegebene Abzüge für private Pensionsvorsorge bzw. Lebensversicherung(en)

Bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden:

- Erhöhungsbeitrag bei Familienbeihilfen für behinderte Kinder
- Pflegegelder
- Behindertenbeihilfe
- Blindenbeihilfe
- Zusatzrenten für Schwerstversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung
- Außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gemäß §§ 34 und 35 Einkommenssteuergesetz

Antrag: Vizebgm. Mag. Braumandl beantragt Zustimmung zur Einhebung der vorstehenden Beiträge ab 01.01.2017 für die Nachmittagsbetreuung und weiters Zustimmung zu den vorliegenden Richtlinien (**Beil./F**) samt Antrag und Anhang auf Ermäßigung der Kosten für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten Tullnerbach.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

#### 8.) Stromliefervertrag, Vergabe:

SV.: Der Vorsitzende erteilt gGR Dr. Elsinger das Wort. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die Stromlieferung durch die Fa. Verbund GmbH. für 2 Jahre beschlossen, welche mit 31.12.2016 endet. Der ausgehandelte Rabatt endet automatisch mit Ende des Jahres, aber der Vertrag selbst ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen, weshalb dies mit 30. Juni 2016 zu erfolgen hat. Im Ausschuss (Finanzen,...), Sitzung vom 31.05.2016/Top 2.) wurde Folgendes empfohlen: Die Leistungen sollen wieder rechtzeitig neu ausgeschrieben und als Grundlage inhaltlich die letzte Ausschreibung herangezogen werden.

Der Jahresstromverbrauch unserer Gemeinde beträgt jährlich rund 400.000 kWh (31 Anlagen). Da die Gemeinde Tullnerbach seit 1997 dem Klimabündnis angehört, wird darauf Wert gelegt, ausschließlich mit Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern versorgt zu werden.

Für die Anbotlegung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Kosten pro Kilowattstunde Energie (inkl. Ökostromabgabe)
2. Höhe der Ökostromabgabe
3. Endpreis pro Kilowattstunde inkl. Netzgebühren, Abgaben, Zuschlägen und Steuern
4. Welcher Betrag wird pro Anlage berechnet
5. Strompreisgarantie für zwei Jahre bzw. optional 3 Jahre

Weiters sprechen sich die Mitglieder dafür aus, dass die Firmen alternativ auch Strom ohne bzw. nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern anbieten sollen.

Folgende 6 Firmen sollen zur Anbotslegung eingeladen werden:

AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen

EVN AG, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf

Naturkraft Energievertriebs-Gesellschaft m.b.H., Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

Ökostrom AG, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien

Verbund-Austrian Power Sales GmbH, Am Hof 6a, 1010 Wien

Wels Strom GmbH, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels

Seit November 2010 betreibt die Gemeinde eine Photovoltaikanlage. Für diese Anlage ist ein geförderter Einspeisetarif bei der OeMAG für eine gesetzliche Förderungsdauer auf 13 Jahre vorgesehen, lt. GR-Beschl. vom 27.03.2012/Top 7.).

Am 07.12.2016 fand die Angebotseröffnung statt.

Nach rechnerischer Überprüfung durch die Kassa liegt folgendes Ergebnis vor:

	<i>AEE Naturkraft</i>	<i>Ökostrom AG</i>	<i>EVN</i>	<i>Naturkraft</i>	<i>Energie Allianz</i>	<i>Verbund</i>
Ökostrom 2 Jahre	0,0435	0,0347	0,0367	0,0413		0,0350
Ökostrom 3 Jahre	0,0395	0,0337	0,0357	0,0401		
Strommix 2 Jahre			0,0327		0,0389	
Strommix 3 Jahre			0,0317		0,0380	
Grundgebühr, Dienstleistungspauschale		€ 1,90 / Monat 775,20		€ 29,00/M. Dienstl. 348,00	€ 29,00/M. Dienstl. 348,00	€ 1,60 /Monat 652,80

*Gesamtkosten bei 400.000kWh*

*Ökostrom*

2 Jahre	€ 17.400,00	€ 14.655,20	€ 14.680,00	16.868,00		14.664,80
3 Jahre	€ 15.800,00	€ 14.255,20	€ 14.280,00	16.388,00		

*Strommix*

2 Jahre			13.080,00		15.908,00	
3 Jahre			12.680,00		15.548,00	

Energiepreis netto excl. Netz, Abgaben und Steuern

**Antrag:** GGR Elsinger stellt den Antrag das Angebot der EVN Ökostrom auf 3 Jahre anzunehmen lt. vorstehendem Ergebnis.

**Beschl.:** Der Antrag wird angenommen.

**Abst.:** einstimmig

9.) **Nachtbus Linie 351, Vertrag:**

**SV.:** Der Vorsitzende erteilt gGR Dr. Elsinger das Wort. Seitens der Verkehrsverbund Ostregion wurde mitgeteilt, dass die Vereinbarung für den Nachtbus Wienerwald Linie 351 mit 10.12.2016 endet. Ab 11. Dezember 2016 wird seitens der VOR an Samstagen sowie Sonn- u. Feiertagen der Nachtbus der Linie 351 nunmehr um 2.00 Uhr anstatt ab 0.55 Uhr ab Hütteldorf geführt. Die Verschiebung der Uhrzeit stellt eine Verbesserung des Angebots dar (Schnellbahnzug ab Hütteldorf um 0.35 Uhr).

Die Kosten für Tullnerbach belaufen sich für den Zeitraum 11.12.2016 bis 09.12.2017 auf € 2.476,- abzüglich der Förderung des Landes in Höhe von € 866,60 ergibt somit jährliche Gesamtkosten von € 1.609,40.

Die Mitglieder des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 24.11.2016/Top 5.) empfehlen einstimmig dem Gemeinderat der vorliegenden Vereinbarung zu den Gesamtkosten von € 1.609,40 zuzustimmen.

Antrag: GR Elsinger beantragt Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung mit der Verkehrsverbund Ostregion für den Nachtbus Wienerwald Linie 351 und zur Kostenübernahme für den Zeitraum von 11.12.2016 bis 09.12.2017 in Höhe von € 1.609,40 jährlich nach Abzug der Förderung.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

10.) Nachttaxi, Vertrag:

SV.: Der Vorsitzende erteilt gGR Dr. Elsinger das Wort. Für die Nachtschwärmer soll ein Nachttaxi installiert werden. Der bisher bezahlte N8BUZZ wurde kaum genutzt und deswegen gekündigt. Auf Betreiben der Stadtgemeinde Pressbaum wurde ein alternatives Konzept erstellt. Bürgerinnen und Bürger, die eine Kundenkarte vorweisen, können in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bzw. vor Feiertagen in der Zeit zwischen 2:30 und 3:30 gegen einen Selbstbehalt von € 12,-- mit einem Taxi des Unternehmens 31300 nach Tullnerbach fahren. Diese Kundenkarten gibt es nur für Personen mit Hauptwohnsitz in den beteiligten Gemeinden (Pressbaum, Eichgraben, Tullnerbach und Wolfsgraben) und müssen am Gemeindeamt abgeholt werden.

Folgende Linien werden mit diesem Taxi bedient:

Linie 1: Autobahn bis Abfahrt Pressbaum/Tullnerbach und dann über Pressbaum nach Eichgraben.

Kosten: € 50 pro Fahrt.

Linie 2a: Autobahn bis Abfahrt Pressbaum/Tullnerbach und dann über Tullnerbach in die Schulgasse/Irenental

Kosten: € 40 pro Fahrt.

Linie 2b: Autobahn bis Abfahrt Pressbaum/Tullnerbach und über Tullnerbach nach Wolfsgraben in die Schulgasse Irenental.

Kosten: € 45 pro Fahrt

Während einer 6 monatigen Probephase werden die entstehenden Kosten nach Kopfquote geteilt.

Die Stadtgemeinde Pressbaum schließt mit Taxi 31300 eine Kundenkartenvereinbarung für Nacht-Taxifahrten vom Bahnhof Wien-Hütteldorf nach Pressbaum, Tullnerbach, Wolfsgraben und Eichgraben ab. Die Vereinbarung soll ab 02.01.2017 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Sie kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist schriftlich zum Monatsersten gekündigt werden. Für die ersten sechs Monate (Probetrieb) verzichten die Vertragsparteien auf die Kündigung dieser Vereinbarung. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Rechnungslegung durch Taxi 31300 durch die Stadtgemeinde Pressbaum nach dem Verhältnis zur Einwohnerzahl. Dieser Abrechnungsmodus wird abhängig nach der Probezeit überarbeitet. Im Budget sind für das Nachttaxi € 2.400,-- vorgesehen, das entspricht genau der bisherigen Unterstützung des N8BUZZ.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die ausgegebenen Scheckkarten und die zu befördernden Personen entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Wortmeldungen: GR Komoly, gGR Dr. Elsinger, GR Dibl, GR Rieger.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung samt Beilagen zum Betrieb des Nachttaxis ab 02.01.2017.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

11.) Elektromobil Pressbaum:

Der Vorsitzende erteilt Vizebgm. Mag. Braumandl das Wort. Seitens des Vereins Elektromobil Pressbaum wurde mitgeteilt, dass der Wirkungsbereich auch auf die Tullnerbacher-Bereiche die in unmittelbarer Nähe von Pressbaum liegen ausgeweitet wird. Es ist ab sofort möglich für Personen in dem Bereich zwischen Ortsende Pressbaum und Abzweigung Bartberg/Schubertwiese wohnen; also an der B 44, auf der Lawies, auf der Schubertsiedlung und Weidlingbachstraße wohnen Mitglied zu werden um entweder als Fahrer den Verein zu unterstützen oder aber auch als Passagier den Fahrtenservice innerhalb des Tätigkeitsbereichs zu nutzen.

Seitens des Vizebgm. Mag. Braumandl wird weiters von einem gemeinsamen Gespräch mit 3 Vorstandsmitgliedern des Vereins, gGR Dr. Elsinger und ihm berichtet. Bislang ist kein Ansuchen um Förderung bei unserer Gemeinde gestellt worden, es besteht der Wunsch über das Rundschreiben des Bürgermeisters neue Mitglieder bzw. Fahrer aus Tullnerbach im neuen Wirkungsbereich zu gewinnen und für eine allfällige Ausweitung der Strecke ins Irenental eine Bedarfserhebung seitens der Gemeinde durchzuführen. Über den allfälligen Einsatz eines 2. Fahrzeuges wird bereits nachgedacht. Neben unserem Gemeindeamt sollte eine Tankstelle, die rund um die Uhr zugänglich ist, eingerichtet werden.

GGR Schwarz ergänzt, dass bei mehr Auslastung seitens des Vereins angedacht wird, ein Fahrzeug mit größerer Reichweite anzuschaffen. Herzustellen wäre eine E-Tankstelle zum Schnelltanken mit 22kW.

GGR Dr. Elsinger lässt allen Fraktionen ein Informationsschreiben vom Dr. Großkopf vom Verein Elektromobil Pressbaum zukommen und ersucht diese Aktion zusätzlich in den Parteizeitungen zu bewerben.

12.) Ortswasserleitung, Einbau eines Absperrschiebers, Vereinbarung:

SV.: Der Vorsitzende erteilt gGR Schwarz das Wort. An der Hauptwasserleitung der Gemeinde welche von der Wilhelmshöhe über das Grundstück von Herrn Josef Wittmann, Grundstck.Nr. 216/1 läuft, soll ein Absperrschieber und zwei Einführungen für eine Gaskontrolle im Ausmaß von ca. 1,20 x 1,20 m im Bereich der Baumreihe/Hochsitz lt. Skizze zur Verlustminimierung errichtet werden.

Herr Josef Wittmann stimmt unter nachstehenden Punkten diesem Bauwerk zu.

\* Sollte es bei einer Bauführung auf dem Grundstück Nr. 216/1 im Bereich der im heute rechtsgültigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Grundstücksteile, welche in „Bauland-Wohngebiet“ bzw. im „Bauland-Wohngebiet- Aufschließungszone 1“ liegen, die Hauptwasserleitung der Marktgemeinde Tullnerbach im Wege sein, so ist diese von der Marktgemeinde Tullnerbach auf ihre Kosten zu verlegen;

\* gilt ebenso für die beanspruchte Fläche im Bereich des Absperrschiebers.

Eine grundbücherliche Einverleibung der Vereinbarung ist nicht vorgesehen.

Die diesbezügliche Vereinbarung liegt vor.

Antrag: GGR Schwarz beantragt Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

13.) Klosterruine Sitzgruppe/Pavillon, Versicherung:

SV.: Der Vorsitzende erteilt gGR Barisits das Wort. Für die Sitzgruppe bei der Klosterruine, Wert ca. € 9.000,- liegt nunmehr ein Schreiben vom Versicherungsvermittler Hubinger & Hubinger vor. Die Niederösterreichische Versicherung bietet die Versicherung gegen die Gefahren Feuer/EC-Deckung (böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall) sowie Sturmschaden mit einer Jahresprämie in Höhe von € 17,32 an.

Die Mitglieder des Ausschusses IV (Wirtschaft,...), Sitzung vom 22.11.2016/Top 3.) empfehlen einstimmig eine Feuer/EC-Deckung und Sturmversicherung für den Pavillon/Sitzgruppe bei der Klosterruine abzuschließen.

Antrag: GGR Barisits beantragt Zustimmung zum Abschluss der Versicherung, und zwar Gefahren Feuer/EC-Deckung (böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall) sowie Sturmschaden mit einer Jahresprämie in Höhe von € 17,32 bei der Niederösterreichische Versicherung.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

GGR Arnberger verlässt während des Vorbringens des nachstehenden Berichtes kurz die Sitzung.

14.) Bericht Energiebuchhaltung:

UGR Alexander-Bittner bringt den seitens des Energiebeauftragten der Gemeinde, Herr Robert Fleischmann, erstellten Energiebericht 2016 (**Beil./G**) auszugsweise zur Kenntnis. 2016 wurden alle energierelevanten Verbrauchsanlagen der Gemeinde Tullnerbach vollständig in die Energiebuchhaltung aufgenommen und analysiert. Folgende Anlagen sind nun elektronisch erfasst:

**Elektrizität**

- Straßenbeleuchtung
- Pumpenanlagen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)
- Gemeindeamt (inkl. Rampenheizung)
- Bauhöfe
- Kindergarten

**Wärme**

- Gemeindeamt
- Bauhöfe
- Kindergarten

**Wasser**

- Gemeindeamt
- Bauhöfe
- Kindergarten

Für die verwalteten öffentlichen Gebäude ergeben sich folgende Verbräuche: Strom: 43.418 kWh, Wärme 48.581 kWh, Gas: 2089 m<sup>3</sup> (etwa 20.000kWh), Wasser: 1858 m<sup>3</sup>.

Besonders hervorzuheben ist dabei die Rampenheizung im Ortszentrum, deren jährlicher Strombedarf mit 9.018 kWh in etwa dem dreifachen Verbrauch eines Haushalts entspricht. Näheres dazu im Energiebericht und bei den Empfehlungen.

Demgegenüber steht ein Energiegewinn von 6.573 kWh bei der Photovoltaikanlage.

Für die Straßenbeleuchtung und die Pumpenanlagen ergeben sich folgende Verbräuche: Straßenbeleuchtung 212.573 kWh, Wasserver- und Entsorgung: 81.305 kWh

**Verbrauchsentwicklung**

Bei den Gebäuden ist hinsichtlich des Stromverbrauchs eine leicht steigende Tendenz (5-15%) im Verlauf seit 2014 zu verzeichnen (vor allem im Gemeindeamt und in den Bauhöfen), die auf eine verstärkte Nutzung zurückzuführen ist. Bei den Wärmeverbräuchen liegen Daten erst seit 2014 vor, eine Tendenz ist aufgrund unterschiedlicher Witterungsbedingungen nur schwer abzulesen.

Der Stromverbrauch für die Straßenbeleuchtung bleibt im Schnitt seit 2012 relativ konstant, mit leichten Schwankungen, die ebenfalls auf Witterungsbedingungen zurückzuführen sind.



Für die Pumpenanlagen liegen noch keine Vergleichsdaten vor, aufgrund der Höhe der Verbräuche sollten Einsparpotentiale geprüft werden.

### **Energieeffizienzmaßnahmen 2016**

Am Bauhof wurde 2016 ein Ölofen gegen einen Pelletofen getauscht. Der Pelletsverbrauch wird ab 2017 in der Energiebuchhaltung erfasst.

### **Empfehlungen für 2017**

- Kontrolle der Straßenbeleuchtung inklusive Sanierungskonzept
- Überprüfung der Pumpenanlagen, eventuell Pumpentausch zur Reduzierung der Stromkosten
- Überprüfung und Einstellung der Wärmeversorgungsanlagen in den gemeindeeigenen Gebäuden
- Kontaktaufnahme Fachfirma/Alpenland bezüglich Einstellungen bei Rampenheizung Ortszentrum
- Überprüfung der gemeindeeigenen Gebäude in der Lawieserstraße 7 und 13 hinsichtlich ihres energetischen Zustands und Sanierungspotentials

Wortmeldung: GGR Schwarz

### 15.) Ehrungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 einstimmig die Ehrung für Herrn Johann Baumgartner für seine 40-jährige Tätigkeit im Gemeinderat beschlossen. Das Dekret und das Ehrenschild werden in Würdigung der Verdienste zum Wohle der Marktgemeinde Tullnerbach vom Vorsitzenden und Vizebürgermeister überreicht.

Weiters werden an Frau Johanna Kux, welche nach über 26 Jahre als Kinderbetreuerin und an Frau Edith Landsteiner, welche nach 3 Jahren Tätigkeit im Kindergarten in den wohlverdienten Ruhestand gehen, ein Abschiedsgeschenk des Gemeinderates überreicht.

Die Fraktionsvertreter, GGR Arnberger, Vizebgm. Mag. Braumandl, GGR Schwarz und GGR Dr. Mag. Elsinger bedanken sich beim Gemeinderat, bei den Bediensteten in der Verwaltung, im Kindergarten und im Bauhof für die gute und konstruktive Zusammenarbeit des vergangenen Jahres und bringen zum bevorstehenden Weihnachtsfest und Jahreswechsel die besten Wünsche zum Ausdruck.

Der Vorsitzende bedankt sich ebenfalls bei seinem Vizebürgermeister, Gemeinderäte/innen, Bediensteten der Kanzlei, Kindergarten und Bauhof, wünscht frohe Weihnachten, ein gutes, erfolgreiches Jahr 2017.

Nachdem seitens der Mitglieder des Gemeinderates keine weitere Wortmeldung folgt, schließt der Vorsitzende die Sitzung und lädt herzlich zum gemeinsamen Weihnachtsessen in den Schödl-Stadl, Hauptstraße 5, 3011 Tullnerbach ein.

Ende der Sitzung: 19.30 Uhr

Zustellung des Protokolles am 21.12.2016 an:

- 1.) Liste N., zu Hdn. Frau GGR. Sylvia Arnberger,
- 2.) ÖVP, zu Hdn. Frau GR. Erna Komoly
- 3.) SPÖ, zu Hdn. Herrn Vizebgm. Mag. Wolfgang Braumandl
- 4.) GRÜNE, zu Hdn. Herrn GGR. Dr. Mag. Helmut Elsinger

Protokoll genehmigt in der GR-Sitzung am

Bgm. Johann Novomestsky

GGR. Sylvia Arnberger, N.

GR Erna Komoly, ÖVP

Vbgm. Mag. Wolfgang Braumandl, SPÖ GGR. Dr. Mag. Helmut Elsinger, GRÜNE Schriftführerin